

71. Haftet derjenige, der das Arbeitsgerät für eine auszuführende Arbeit zu stellen hat, für die Beschaffenheit des Gerätes außer seinem unmittelbarem Vertragsgegner auch den Hilfskräften, die dieser mit seinem Wissen und Willen heranzieht?

ABGB. § 1157.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 12. September 1940 i. S. Schulgemeinde
A. (Bekl.) w. B. (Kl.). VIII 425/39.

- I. Kreisgericht Leitmeritz.
- II. Obergericht Prag.

Die Beklagte verwaltete das Schulgebäude der ersten Knaben-, Volks- und Bürgerschule in A. Die Reinigungsarbeiten waren dem jeweiligen Schulwart übertragen. Dieser erhielt einen Pauschbetrag und außerdem den Ersatz der Kosten von drei Hauptreinigungsarbeiten im Jahre. Hiervon hatte er die Auslagen für verbrauchbare Reinigungsbehelfe, wie Seife, Soda usw., zu bestreiten; die erforderlichen Gerätschaften, wie Leitern, Schemel und Wasserkübel, hatte die Beklagte zu stellen. Der jeweilige Schulwart besorgte die Reinigungsarbeiten nicht selbst, sondern nahm hierzu Hilfskräfte, Reinigungsfrauen, an, welche die Arbeiten verrichteten. Dies war dem Ortsschulrat bekannt. Die Klägerin war bereits wiederholt in früheren Jahren als Hilfskraft verwendet worden. Am 5. April 1936 reinigte die Klägerin ein Fenster im Mittelstod, das 3,43 m hoch ist. Da sie vom Fenster Sims aus die oberen Fensterscheiben nicht erreichen konnte, setzte sie einen von der Beklagten gestellten Schemel auf das Fenstergesims und stieg auf einer Leiter hinauf. Als sie wieder herabsteigen wollte, kam der Schemel ins Wanken; sie verlor das Gleichgewicht, fiel auf den Steinfußboden des Ganges und erlitt einen Knöchelbruch.

Beide Vorbergerichte haben ihren Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens gegen die Beklagte für dem Grunde nach zu Recht bestehend erklärt. Die Revision der Beklagten hatte insofern Erfolg, als ihre Haftung auf $\frac{1}{3}$ des Schadens herabgesetzt wurde.

Gründe:

Die Vorbergerichte haben festgestellt, daß für die Reinigungsarbeiten ein Sicherheitsgürtel mit Rücksicht auf die Höhe der Fenster und ihren Abstand von dem Straßen- und dem Gangboden erforderlich war. Darin, daß die Beklagte keinen Gürtel geliefert hatte, erblicken sie ihr Verschulden. Sie sind der Ansicht, daß zwischen der Klägerin und der Beklagten überhaupt kein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Wäre dies richtig, so träte die Beklagte keine Fürsorgepflicht nach § 1157 BGB. Sie könnte durch Unterlassung der Lieferung eines Sicherheitsgürtels auch keine ihr obliegende Pflicht verletzt haben. Insofern die Vorbergerichte einerseits ein Arbeitsverhältnis verneinen, andererseits aber in der Nichtlieferung des Sicherheitsgürtels eine schuldhaft „Verabstümung“ erblicken, ist ihre Begründung nicht folgerichtig. Ihre Ansicht, daß zwischen der Klägerin und der Beklagten überhaupt kein nach Arbeitsrecht zu

beurteilendes Verhältnis vorgelegen habe, ist jedoch nicht zutreffend.

Richtig ist, daß ein Dienstvertrag unmittelbar nur zwischen der Klägerin und dem Schulwart geschlossen wurde. Wenn dieser auch nicht ermächtigt war, für die Beklagte einen Dienstvertrag mit der Klägerin abzuschließen, so war doch, wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, der Beklagten seit Jahren bekannt, daß der Schulwart zur Bewältigung der Reinigungsarbeiten Hilfskräfte heranzog. Wenn die Beklagte für die von den Hilfskräften zu leistenden Arbeiten die Arbeitsgeräte stellte, so ist dadurch zwischen ihr und den Hilfskräften ein Rechtsverhältnis geschaffen worden, das ihr für die gestellten Geräte die gleiche Verpflichtung auferlegte, die bei einem unmittelbaren Dienstvertrage mit den Hilfskräften nach § 1157 ABGB. bestanden hätte. Wenn die Verpflichtung, geeignete und ausreichende Geräte zu stellen, auch nur dem unmittelbaren Vertragsgegner, dem Schulwart, gegenüber ausdrücklich übernommen war, wurde hierdurch doch im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter auch eine Verpflichtung zu Gunsten der Hilfskräfte begründet, deren sich der Schulwart zur Durchführung der Arbeit bediente. Ähnlich ist die Rechtslage, wenn bei einem Dienstverschaffungsvertrage der Angestellte des Dienstgebers Dienste bei einem anderen mit den von diesem gestellten Geräten, Maschinen oder Wagen zu leisten hat. Ob man für ein derartiges Verhältnis den Namen Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsvertrag oder mittelbares Arbeitsverhältnis (RGKomm. z. BGB. 9. Aufl. zu § 611 S. 299) wählt, ist nicht entscheidend. Maßgebend ist, daß jemand mit den von ihm gestellten Arbeitsmitteln Arbeiten verrichten läßt. In diesem Falle haftet er im Umfange der in § 1157 ABGB. festgelegten Haftung für die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, mag ihm auch mangels eines unmittelbaren Dienstvertrags keine Pflicht zur unmittelbaren Zahlung des Arbeitslohns obliegen. Da die Vorbergerichte festgestellt haben, daß ein Sicherheitsgürtel für die Fensterreinigung unbedingt notwendig war, so wurde durch die Nichtlieferung die Fürsorgepflicht aus § 1157 ABGB. verletzt. Dies war nach den Feststellungen der Vorbergerichte eine Ursache des Unfalls. Infolgedessen haftet die beklagte Partei für den aus dem Unfall entstandenen Schaden. (Es folgen Ausführungen über ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin.)